Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.		geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.	
Gemeinde Pirow - ID 519  Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärmminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung.Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520 Innerhalb der Gemeinde Planebruch ist die Geburtenrate auf einem konstanten Niveau, das sich auch auf die Nachfrage nach Kita- und Schulplätzen auswirkt. Wie aus der Tabelle "Altersstruktur" ersichtlich ist, sind 27 % der Einwohner der Gemeinde unter 35	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt "Demografische Rahmenbedingungen" beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der	nein

Planänderung

Sachpunkt	Abwägung
Sachpunkt	textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die
	nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die
	Sachpunkt

Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele wie

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
Gemeinde Planebruch - ID 520  Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und  Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der  Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte  Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des  Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen.  Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520 Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die	nein

Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen können nicht belegt werden.		gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.	

## Gemeinde Planebruch - ID 520

Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolenraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolenraum zu dem auch die Gemeinde Planebruch gehört. Bereits mit der Bezeichnung "Weiterer Metropolenraum" unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte "Metropolen" wie Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei

## III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)

Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren

nein

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden		Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat	
und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte		einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die	
Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der		für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler	
Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das		Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie	
Land Brandenburg entwickeln zu können.		die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen	
Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu		Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die	
unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche		Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für	
Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die		die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine	
grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte		bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristig	
innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet		Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch	
sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen		im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine	
zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie		unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse	
Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie		geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des	
Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.		gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige	
		Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu	
		erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser	
		Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto	
		trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen	
		Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte	
		Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen	
		dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf	
		Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder	
		Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt	
		und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit	
		mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden	
		für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen	
		entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für	
		grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren	
		sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der	
		Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren	

des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
Gemeinde Planebruch - ID 520  Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen)  Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt.	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520  Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine "Netto-Verkaufsfläche" und eine "Brutto-Verkaufsfläche" um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten	nein

breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein

und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und

Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren

stellen dieses bereits als Anforderung an eine

rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.	
Gemeinde Planebruch - ID 520  Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige  Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der  Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts  vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem  jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m2 Verkaufsfläche als  großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird  festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen  konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die  Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten  ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen  und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800  m2 nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung  benötigt weit mehr als 800 m2, oft bis zu 1.500 m2. Auf dieser  Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem  Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden	nein

Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht

vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer

Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein

ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die

Stellungnehmende - Anregung/	Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regale und breiten Gänge eine B auch im Hinblick auf den prognonicht unbeachtet gelassen werder mögliche Ansiedlung von nicht gaus wirtschaftlicher Sicht nicht restehen die Ansprüche an das Sort Kunden einer erfolgreichen Ansie vorhandene nicht großflächige Einicht zu den Marktführern gehöre Entwicklung am Markt Bestand bedenken, dass eine Steuerungsme Einzelhandelseinrichtungen nicht Steuerungsmöglichkeit bereits au und Brandenburg nicht besteht, konneuen Einzelhandelseinrichtuführt im weiteren Verlauf zu eine Durch eine mangelhafte Versorgt und eine tragfähige Siedlungsstrufür Berlin und das Berliner Umla Vorschlag/Forderung/Ergänzung Großflächigkeit der Einzelhandel Auch in nicht Zentrale Orten müsteinzelhandelseinrichtungen ohne angesiedelt werden können. Es is	arrierefreiheit sichergestellt, die stizierten demografischen Wandel darf. Die vom LEP HR dargestellte roßflächigen Einrichtungen ist alisier- und steuerbar. Zusätzlich iment durch Kundinnen und edlung entgegen. Lediglich bereits nzelhandelseinrichtungen, die en, können aus der historischen aben. Die Landesplanung gibt zu öglichkeit für besteht. Da diese f Ebene der Bundesländer Berlin ann sie auf kommunaler Ebene (hier cht vorhanden sein. Die Ansiedlung angen wird damit verhindert, dieses r Gefährdung der Versorgung. Ing wird die Region destabilisiert ktur sowie Entlastungspotenziale and werden verhindert.  Der Bezug auf die seinrichtungen ist aufzuheben. Ist großflächige erschwerte Bedingungen tein sinnvoller Flächenrahmen	Sachpunkt	Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.	
Einzelhandelseinrichtungen ohne angesiedelt werden können. Es is zwischen 800 m2 und 1.500 m2 f	erschwerte Bedingungen t ein sinnvoller Flächenrahmen			

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Planebruch - ID 520  Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.  Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.	III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grund-ordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-	Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist	nein

einrichtungen zur

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es	Nahversorgungs-	beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb	
entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war,	sicherung außerhalb Zentraler Orte	des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig	
großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten		einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage,	
zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung		Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der	
dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne		Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion	
von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahem		hat. Hierbei ist das Wort "zentral" nicht geografisch im Sinne einer	
Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP		Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch	
HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich		wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der	
deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige		Identifizierung regelmäßig durch kommunale	
Verkaufsfläche von 2.500 m2 auf 1.500 m2 reduziert. Wie bereits		Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als	
in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen		Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen	
Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von		Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine	
Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar.		solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur	
Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die		Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach	
Ansiedlung der "alternativen,		der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche,	
bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter" Märkte in einem		denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig	
wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die		ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote	
Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt die		- eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich	
Kommunen vor weitere Probleme. Es stellt sich grundsätzlich die		hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine	
Frage, ob im Amtsbereich Brück für jede rechtlich		integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche	
selbstständige Gemeinde ein Zentraler Versorgungsbereich		lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen	
festgelegt werden darf oder ob dieser der Stadt Brück zuzuordnen		Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier	
ist und in den Gemeinden nur ein Nahversorgungsbereich bestehen		qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen	
kann. In dem Zweiten Fall ist die Ansiedlung von großflächigen		zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von	
Einzelhandelseinrichtungen in den fünf amtsangehörigen		besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch	
Gemeinden dann ausgeschlossen. Dies kann auch im Hinblick auf		planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale	
Versorgungsengpässe (Borkwalde) und die zusätzlichen		Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer	
Verkehrsströme durch motorisierten Individualverkehr nicht von		exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten	
der Landesentwicklungsplanung gewollt sein.		Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer	
Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der		Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1	
Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen		Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung	

Planänderung

bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.	

## **Gemeinde Planebruch - ID 520**

Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende

III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung

Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so

nein

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach		dass der Blick auf die systematische Herleitung des	
§ 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten		Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer	
Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen		raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder	
und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen		Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des	
ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer		Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem	
dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit		Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher	
gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt,		Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche	
einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs.		Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist	
2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und		der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes	
Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit		2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet.	
von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle		Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist	
Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in		dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben	
allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden		der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die	
muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen.		Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der	
Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der		Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich	
Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die		vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine	
Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss		Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur	
vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen		Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes.	
Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der		Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher	
Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die		auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere	
Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des		Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese	
Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen.		Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat	
Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem		bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge	
System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der		keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom	
Ebene "Metropole" nicht begründet. Die im Ziel 3.3		"Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der	
angebotenen "Grundfunktionalen Schwerpunkte" können die		Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der	
Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus		Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem	
welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte		vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung	
(rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für		gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge	
notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass		beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt	
Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende		das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft -	

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Versorgungsfunktionen erfüllen.		entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte	
Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung		München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein.	
ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten		München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle,	
anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.		soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen	
		anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im	
		Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in	
		Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion	
		drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in	
		Niedersachen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt	
		der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus	
		resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern	
		konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz	
		für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der	
		Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert	
		auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem	
		Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen	
		Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und	
		Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind,	
		eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die	
		Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres	
		jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere	
		auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen	
		oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.	
		Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein	
		Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern	
		vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung	
		der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von	
		Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist.	
		Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für	
		Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein	

System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber

Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die

Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den	
		Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen	
		können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine	
		deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt	
		es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine	
		Herkunft der Ebene "Metropole". Davon abgesehen wurde Berlin	
		bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole	
		prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens	
		Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären.	
		Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die	
		vorgesehenen "Grundfunktionalen Schwerpunkte" sollen - anders als	
		die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da	
		diese keine Zentralen Orte im Sinne des	
		Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem	
		Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine	
		vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als	
		niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden	
		Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der	
		Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher	
		kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel-	
		und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine	
		entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der	
		Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.	
Gemeinde Planebruch - ID 520			
Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen,	III.3.3.1	Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte	nein
jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die	Prädikatisierung Grundfunktionale	Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung	
Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken	Schwerpunkte durch die	hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den	

Regionalplanung

großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar,

die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab		Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der	
wann die zusätzlichen landesplanerischen		Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in	
Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12		eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die	
und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden		Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur	
können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten		Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb	
Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich	ı	die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren	
mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der		Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen	
MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: "Die		Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die	
Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen		Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung	
und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen		erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der	
Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der		Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im	
Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben		Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile	
sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der		als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als	
Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte		Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf	
haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im		Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre	
Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die		schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das	
Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand		gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit	
am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die		Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache	
Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der		von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des	
Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für		gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und	
die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische		wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die	
Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit		Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur	
nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale,		Neufestlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Mit dem	
Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen." Es		vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10	
ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den		Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet.Die	
festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig		innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch	
erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das		quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender	
Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit		Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen	
zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status		Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch	
"Grundzentrum" Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt.		geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von	
Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen.		großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten	

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.		Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, MIttelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.	
Gemeinde Planebruch - ID 520 Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.	nein

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Planebruch - ID 520 Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.	III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole	Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Auch die MKRO im Rahmen ihrer Entschließung aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Eine logische Verknüpfung zwischen dem Beibehalten der Funktionszuweisung Metropole und einem Erfordernis, in Folge dessen Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520 Es ist die Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig anzuführen. Im Besonderen können die Bewohnerinnen und Bewohner aus der Gemeinde Planebruch das Mittelzentrum in der Regel nur durch motorisierten Individualverkehr (MIV) erreichen. Dies kann im Sinne einer "C02-reduzierten Siedlungsentwicklung" nicht gewünscht sein.	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. In soweit ist der Hinweis auf die "Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig" nicht nachvollziehbar.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520  Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 (Vermeidung Splittersiedlungen) erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der	nein

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht möglich.		Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von	
Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die		Gemeinden zu beachten. Ausnahmen für bestimmte Ortsrandlagen	
Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die		würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu	
Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht		entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu	
dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue		vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das	
Siedlungsflächen zu erschließen. Die Bevölkerungsentwicklung		übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung	
der Gemeinde Planebruch ist leicht rückläufig. Dies ist auch		und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen,	
darauf zurückzuführen, dass Bauflächen nicht in		neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen	
bedarfsgerechtem Umfang angeboten werden können. Durch die		zu entwickeln.	
Siedlungsentwicklung der Ortsteile um zentrale Straßen sind bei			
Anschlusszwang an die vorhandenen Siedlungsgebiete Grenzen in der			
Entwicklung gesetzt und eine Abwanderung nicht aufzuhalten.			
Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Durch den Plangeber muss			
sichergestellt werden, dass auch Ortsrandlagen mit (noch			
festzulegendem) Abstand zum letzten Siedlungsgebiet erschlossen			
werden können, um eine bedarfsgerechte			
Wohnflächenentwicklung zu ermöglichen.			

## Gemeinde Planebruch - ID 520

Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage "Wohneinheiten" ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10

III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken				
Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung	
Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.		Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.		
Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, das der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in	s ja	

und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in Planebruch, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland sind ansteigende Grundstückspreise in allen Gemeindeteilen verbunden. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen

Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtlichen Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten
Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind
Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in
Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in
Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue

sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit

MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen würden ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen werden, sind aber für die Kommune nicht Steuer- und entwickelbar. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.		Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.	
Gemeinde Planebruch - ID 520 In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.	III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten	Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520  Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in	nein

diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und

der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden

muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme		ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Den	
verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese		Gemeinden, die keine Schwerpunkte der	
Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von		Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird im Rahmen ihrer	
innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle		Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um	
Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit		den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken.	
Übergang zum ÖPNV) aufzustellen. Im Rahmen der Ausweisung		Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden	
zusätzlicher Entwicklungspotenziale auf Basis der Entfernung zu		den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen	
Berlin ist eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und		auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche	
Berufsforschung (IAB) zu berücksichtigen, die belegt, dass die		Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger	
durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie		Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier	
gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der		schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten	
Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt,		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Voraussetzung für	
die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der		die Umsetzung der Strategie ist zudem eine gute SPNV-Erreichbarkeit	
Beschäftigungszentren entscheiden. Die Gemeinde Planebruch		dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von	
zählt zu den für junge Familien interessanten Zielen.		maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die	
Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den		Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem	
Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den		Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und	
angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein		Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber	
gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen		dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird.	
ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln,		Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser	
angestiegen. Durch die Anbindung an die Autobahn A9 ist Potsdam		Planungsintention entgegenstehen.	
in 50 Minuten zu erreichen, Berlin kann innerhalb von 60			
Fahrminuten erreicht werden. Diese Studie zeigt auch Probleme des			
"Lage-Distanz-Parameters", der als wichtige Grundlage für die			
Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus			
dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor,			
wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km			
bis zum FIBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr			
Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den			
"Lage-Distanz-Parameter" nicht berücksichtigt. Der Parameter			

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-
	биспринк	110 wagung	änderung
basierenden Berechnungen aktualisiert werden.			
Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen,			
aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist			
(unabhängig von Verkehrsart), sind für die			
Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen. Die			
Herkunft und Bedeutung des "Lage-Distanz-Parameters" ist in der			
Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch			
notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im			
Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in			
Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als			
Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendelns			
ermittelt werden.			
crimited werden.			
Gemeinde Planebruch - ID 520			
Zusätzlich ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin	III.6.2.1.1.1	Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten	nein
ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die	Methodik Freiraumverbund	aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich	
vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als	Tienaumverbund	einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien	
Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu		entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bidlung der Gebietskulisse	
ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht		einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin	
möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel		die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im	
sei hier das "Tempelhofer Feld" angeführt, dass (auch durch		Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt.	
Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung		Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur	
steht.		Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen	
		Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte	

Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle

Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Planebruch - ID 520 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs ableitbar ist.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Soweit kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen	ja

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken Sachpunkt Abwägung änderung
--

umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der im Kartenausschnitt bezeichneten Ortslagen der Gemeinde Planebruch stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Oberjünne und Freienthal aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Oberjünne liegt allerdings vollständig außerhalb des Freiraumverbundes, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Die Ortslage Freienthal befindet sich nur teilweise im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Planebruch wird dadurch ausgeschlossen.

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Planebruch - ID 520 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	nein

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-
Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als "großräumige und überregionale Straßenverbindungen" festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und	nein

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von ) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.	
Gemeinde Planebruch - ID 520 Um die gewünschte C02-reduzierte Siedlungsentwicklung zu fördern, muss der LEP auch Maßnahmen zur Verbesserung der Radweginfrastruktur beinhalten. Für die Gemeinde Planebruch ist beispielsweise die Schaffung eines landesstraßenbegleitenden (L85) Radweges notwendig, um eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Orte mit zentralörtlichen Angeboten (Brück und Golzow) zu ermöglichen und der Gemeinde gleichzeitig neue touristische Potenziale zu erschließen. Maßnahmen mit solchem Umfang müssen bereits auf Ebene der Landesplanung Berücksichtigung finden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein

und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht.

Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR

mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der

"Siedlungsstern" in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken					
Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung		
Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein		
Gemeinde Planebruch - ID 520  Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Koopera tion gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperati onsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten	nein		

Siedlungssterns).

zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Planebruch - ID 520 In der Festlegungskarte fehlen der Gemeindeteil Freienthal sowie der Ortsteil Oberjünne.	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	nein
Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch	nein

strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fanden.		vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des	
		LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen	
		wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die	
		nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf.	
		entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend	
		klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil	
		der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf	f
		vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und	
		abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun	
		wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch	
		gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der	
		seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft.	
		Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu	
		gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer	
		Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die	
		Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen	
		Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des	
		Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse	
		der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag	
		zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als	
		Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf	
		aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine	
		Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den	
		Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die	
		Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens	
		war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder	
		möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber	
		vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die	
		herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit	

Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine

Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
Gemeinde Planetal - ID 521  Weiterhin fordert die Gemeinde die Wiedereinführung der "Grundzentren". Im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt wäre eine Wiedereinführung des Grundzentrums für die Stadt Niemegk eine herausragende Stärkung. Die Stadt Niemegk hält für viele Orte verschiedene Grundfunktionen vor (Schule, Kita, Ärzte, Apotheke, Freibad, Verwaltung). Das muss sich auch in der Finanzausstattung der Stadt widerspiegeln.	III.3.2 Grundversorgung	Es ist kein Grund erkennbar, weshalb im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt eine Wiedereinführung des Grundzentrums eine herausragende Stärkung einer Kommune bedeuten würde. Eine Berücksichtigung zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, wie die Praxis in den Jahren 2000-2006 im Land Brandenburg gezeigt hat, zugleich macht auch die erfolgte Beendigung einer solchen Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 deutlich, dass es zwischen beiden Sachverhalten keine Konnexität gibt, da die Nahbereichszentren raumordnungsrechtlich erst im Jahr 2009 entfallen sind. die Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein
Gemeinde Planetal - ID 521 Gemäß Z 5.7 soll nur noch die Stadt Niemegk als Grundfunktionaler Schwerpunkt zusätzlich Flächen über den Eigenbedarf hinaus ausweisen und entwickeln dürfen. Bei der Gemeinde wird eine Entwicklung von 1 ha/1000 EW in den nächsten 10 Jahren als ausreichend angesehen. Diese Vorgaben und Beschränkungen lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten	nein